

S A T Z U N G

vom 25. Nov. 1988

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth vom 10. Dez. 1987.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12. 1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Roth für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 12. Okt. 1988 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Bezug von Getränken ..

Alle Veranstalter sind vor der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Roth in Bezug auf die Getränkelieferung gem. Vertrag vom 08. August 1988 an die Brauerei Heckelmann-Kuhn, Hahnstätten bzw. an eine von dieser zu benennenden Lieferfirma, daß ist z. Zt. die Firma Hans-Jürgen Bauer, Allendorf, gebunden ist. Dies gilt auch für Übungsstunden von Vereinen, in denen Getränke verkauft werden. Ausgenommen von dieser vertraglichen Regelung sind private Familienfeiern.

Artikel II

Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

§ 8

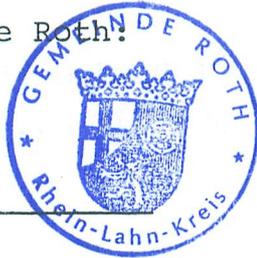
Diese Änderungssatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus vom 10. Dez. 1987 unberührt.

Roth, den 25. Nov. 1988

Für die Ortsgemeinde Roth:

Mohr

(Ortsbürgermeister)



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

25. Nov. 1988

Katzenelnbogen,



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Stahlhofen
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt ^{5429 Roth} im Informationsblatt für den Einrich Nr. ⁴⁸ am ^{01. Dez. 1988} in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

02. Dez. 1988

Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. ^{02. Dez. 1988}



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Im Auftrage
Heuser
(Heuser)
VG-Inspektor